

nern eine nach Voraussetzungen, Inhalt und Wirkungen ähnliche ausnahmsweise Erleichterung gewährt, wie sie die Kriegsgesetzgebung des in Frage kommenden Auslandsstaates den dortigen Schuldnern einräumt (vergl. hierüber auch das Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 22. Mai 1915 i. S. Preiss).

5. — Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die zugerischen Rechtsöffnungsinstanzen bei ihrer Anwendung des BRB vom 4. Dezember 1914 auf den vorliegenden Tatbestand von einer schlechthin unhaltbaren Auffassung der massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ausgegangen sind. Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts kann daher in der Tat vor der Garantie des Art. 4 BV nicht bestehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Zug vom 7. April 1915 aufgehoben.

21. Urteil vom 9. Juli 1915 i. S. Hegg gegen Aargau.

Bedeutung des Art. 60 BV. — Zulässigkeit, vor Art. 4 BV, der Beschränkung des Rechts zum Fischen mit fliegender Angel auf Kantonseinwohner (aargauische Vollziehungsverordnung vom 18. August 1913 zum eidg. Fischereigesetz).

A. — Der in Bern wohnhafte Rekurrent Hegg bewarb sich im Frühjahr 1915 bei der aargauischen Finanzdirektion um eine sogenannte «Freianglerkarte» zum Fischen mit der fliegenden Angel in Rhein, Aare, Reuss und Limmat auf dem Gebiete des Kantons Aargau. Er erhielt aber ablehnenden Bescheid, weil solche Freianglerkarten gemäss den §§ 20 bis 24 der aargauischen Voll-

ziehungsverordnung vom 18. August 1913 zum eidg. Fischereigesetz vom 21. Dezember 1888 nur an Personen abgegeben würden, die im Kanton Aargau niedergelassen seien. In der Tat lautet der § 20 jener Verordnung: «Jeder» im Kanton Niedergelassene hat das Recht, im Rhein, » in der Aare, der Reuss und der Limmat nach Mass- » gabe der nachstehenden Bestimmungen zu fischen. » Und nach diesen weiteren Bestimmungen darf dabei nur die fliegende Angel verwendet werden (§ 21), und es ist zur Ausübung der Freiangelfischerei für jedes Kalenderjahr eine gegen «Erlag» einer mässigen Kanzleigeühr verabfolgte Fischerkarte erforderlich (§ 24). Im Hallwilersee dagegen ist das Fischen mit der fliegenden Angel gemäss § 25 der Verordnung grundsätzlich jedermann gestattet.

B. — Gegenüber dem erwähnten Bescheide hat Hegg den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, die Verweigerung der von ihm gewünschten Freianglerkarte durch die Finanzdirektion, sowie die Beschränkung des Rechts zum Fischen auf im Kanton Aargau Niedergelassene gemäss § 20 der aargauischen Fischereiverordnung vom 18. August 1913 seien als Verletzung der Bundesverfassung ungültig zu erklären. Zur Begründung beruft er sich in seiner Eigenschaft als nicht aargauischer Schweizerbürger auf die Garantie der Art. 4 und 60 BV, indem er geltend macht, die angefochtene Beschränkung des Fischereirechts auf die Kantonseinwohner gehe über die aus der kantonalen «Fischereihoheit» fliessenden Kompetenzen hinaus; sie widerspreche nicht nur theoretisch den angeführten Verfassungsgrundsätzen, sondern führe auch praktisch zu ungerechten Verhältnissen (Bevorzugung beliebiger Ausländer mit Wohnsitz im Kanton Aargau vor den auswärts wohnenden Schweizerbürgern) und werde speziell von den im Kanton Bern wohnenden Schweizerbürgern als doppelt ungerecht empfunden, weil die hier jährlich mit erheblichem Kostenaufwand von Bund und Kanton

ausgesetzten Jungfische bei Hochwasser zum Teil mit der Aare in den aargauischen Fischereibereich gelangten.

C. — Die Finanzdirektion des Kantons Aargau hat auf Abweisung des Rekurses antragen lassen. Sie bestreitet die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Verordnungsbestimmung unter Hinweis auf die neuere Praxis der Bundesbehörden (Entscheid des Bundesrates i. S. Patry : BBl. 1903 IV S. 423, und Urteil des Bundesgerichts i. S. Meyer gegen Luzern : AS 32 I S. 637) und betont, dass jene Bestimmung sich als zur Erhaltung des fiskalischen Wertes des kantonalen Fischereiregals notwendig erwiesen habe, da der Fischbestand in den aargauischen Gewässern durch die Freiangelerei, namentlich zufolge der Invasion von Fischern der angrenzenden Kantone, von denen gerade der Kanton Bern das Freiangeln überhaupt nicht gestatte, arg dezimiert und gefährdet worden sei.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung :

Die Berufung des Rekurrenten auf Art. 60 BV geht im vornherein fehl, weil diese Verfassungsbestimmung die kantonalrechtliche Gleichstellung nur der Bürger anderer Kantone mit den eigenen Kantonsbürgern gewährleistet, während in der angefochtenen Bestimmung der aargauischen Fischereiverordnung nicht zwischen den aargauischen Kantonsbürgern und den kantonsfremden Schweizerbürgern als solchen unterschieden, sondern vom Bürgerrecht völlig abgesehen und lediglich auf die Tatsache der Niederlassung im Kanton Aargau abgestellt wird.

Diese Bestimmung verstösst aber auch nicht gegen Art. 4 BV. Wie die Vernehmlassung der Finanzdirektion zutreffend erwähnt, hat das Bundesgericht durch Urteil vom 18. Oktober 1906 i. S. Meyer gegen Luzern (AS 32 I No 94 S. 634 ff.), auf das auch zur Begründung der bundesgerichtlichen Kompetenz im vorliegenden Rekurs-

falle verwiesen werden kann, in Zustimmung zum bundesrätlichen Entscheid vom 20. Oktober 1903 i. S. Patry (BBl. 1903 IV S. 423 ff.; SALIS, Bundesrecht, V No 2111) und entgegen der früheren Praxis des Bundesrates, die der Rekurrent im Auge hat, ausgeführt, dass vom Standpunkte des fiskalischen Jagdregals aus der jagdbare Wildstand eines Kantons sehr wohl als ein dem kantonalen Territorium inhärentes Gut betrachtet werden könne, dessen naturgemäss nicht unbeschränkte Nutzung vorzugsweise den Angehörigen dieses Territoriums gehöre, und dass deshalb eine Erschwerung der Jagdbewilligung für auswärts Wohnende gegenüber den Kantonseinwohnern auf Grund des Art. 4 BV nicht zu beanstanden sei (a. a. O., Erw. 2, S. 637). An dieser Erwägung, die ohne weiteres auch auf den der kantonalen Fischereihoheit unterstehenden Fischbestand der öffentlichen Gewässer eines Kantons angewendet werden kann, ist unbedenklich festzuhalten. Die grundsätzliche Auffassung, dass mit Bezug auf die Nutzung solcher natürlichen Bodenprodukte des Landes die territoriale Zugehörigkeit der Interessenten ein relevantes tatsächliches Kriterium für die Begründung einer ungleichen rechtlichen Behandlung bilde, kann aber in ihrer Wirksamkeit nicht bloss auf einzelne Bedingungen des Nutzungsrechtes (wie in jenem früheren Falle die Höhe der für die Rechtsausübung zu entrichtenden Gebühr) beschränkt sein, sondern muss sinngemäss auch für den Bestand dieses Rechts überhaupt, der hier im Streite liegt, Geltung haben. Auch der völlige Ausschluss der ausserhalb des Kantonsgebietes Niedergelassenen von dem den Kantons-einwohnern zustehenden Recht zum Fischen in den öffentlichen Flüssen des Kantons, wie er sich aus dem § 20 der aargauischen Fischereiverordnung vom 18. August 1913 ergibt, ist somit aus dem Gesichtspunkte der verfassungsmässigen Garantie der Rechtsgleichheit nicht anfechtbar. Der Rekurrent hat für seinen gegenteiligen Standpunkt keine überzeugenden Argumente vorzu-

bringen vermocht; vielmehr dürfte für die von der Finanzdirektion in ihrer Vernehmlassung behauptete praktische Notwendigkeit der streitigen Bestimmung im Interesse der rationellen Pflege des kantonalen Fischbestandes wohl die Tatsache sprechen, dass das Recht zum Freiangelfischen verordnungsgemäss nicht allgemein, sondern nur in den fliessenden Gewässern — im Gegensatz zum Hallwilersee — auf den Kreis der Kantons-einwohner beschränkt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

22. Urteil vom 19. Juli 1915

i. S. Katholische Kirchenpflege Dietikon
gegen Zürich Regierungsrat.

Verletzung von Art. 4 BV durch eine kantonale Gesetzesbestimmung, die das Steuerrecht der staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden auf die in der Gemeinde ansässigen « Konfessionsgenossen » beschränkt, während es den evangelischen Kirchgemeinden nach der einschlägigen Gesetzgebung auch gegenüber juristischen Personen (Aktiengesellschaften) eingeräumt wird.

A. — Nach dem zürcherischen Gesetze vom 27. Oktober 1863 betreffend das katholische Kirchenwesen bestehen im Kanton Zürich neben den evangelischen auch vier staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinden: Rheinau, Dietikon, Zürich (umfassend das Gebiet der heutigen Stadt Zürich) und Winterthur (umfassend die Gemeinden Winterthur, Töss, Veltheim, Oberwinterthur, Wülflingen und Seen). Weitere katholische Kirchgemeinden können auf dem Wege des Gesetzes gebildet werden, wenn ein ausgesprochenes Bedürfnis dazu vorhanden ist und von der Gemeinde ein genügender Ausweis über die ökonomischen Mittel für die Bestreitung der kirchlichen Ausgaben erbracht wird. (§§ 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes). Der Wirkungskreis der katholischen Kirchgemeinden beschlägt mit Ausnahme derjenigen von Dietikon, die zugleich auch Armenverband ist, lediglich die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Konfessionsgenossen (§ 9). In Bezug auf die ökonomische Verwaltung stehen dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrats nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 4). Die Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen im allgemeinen steht dem Kantonsrat, die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden « in allen vorkommenden Fällen » dem Regierungsrat zu (§ 3). Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz zu ordnen: bezüglich der Stimmberechtigung in den Wahlversammlungen der Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon gelten die Bestimmungen des § 22 des Gemeindegesetzes: in den Versammlungen der katholischen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur sind stimmberechtigt die innert den Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession (§ 10). Die Versammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet: im übrigen gelten hinsichtlich ihres Zusammentrittes, des Verfahrens bei den Verhandlungen und Wahlen derselben, der Protokollführung usw. « die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze betreffend das Gemeinwesen und die Wahlen der Beamten » (§§ 12, 13). Die von der Gemeindeversammlung gewählte Kirchenpflege besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern: ihre Befugnisse bestimmen sich nach « den Vorschriften der §§ 177-205 des Gesetzes betreffend das reformierte Kirchenwesen, unter Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch die Konfession und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Kirchgemeinde

mischen Mittel für die Bestreitung der kirchlichen Ausgaben erbracht wird. (§§ 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes). Der Wirkungskreis der katholischen Kirchgemeinden beschlägt mit Ausnahme derjenigen von Dietikon, die zugleich auch Armenverband ist, lediglich die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Konfessionsgenossen (§ 9). In Bezug auf die ökonomische Verwaltung stehen dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrats nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 4). Die Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen im allgemeinen steht dem Kantonsrat, die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden « in allen vorkommenden Fällen » dem Regierungsrat zu (§ 3). Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz zu ordnen: bezüglich der Stimmberechtigung in den Wahlversammlungen der Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon gelten die Bestimmungen des § 22 des Gemeindegesetzes: in den Versammlungen der katholischen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur sind stimmberechtigt die innert den Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession (§ 10). Die Versammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet: im übrigen gelten hinsichtlich ihres Zusammentrittes, des Verfahrens bei den Verhandlungen und Wahlen derselben, der Protokollführung usw. « die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze betreffend das Gemeinwesen und die Wahlen der Beamten » (§§ 12, 13). Die von der Gemeindeversammlung gewählte Kirchenpflege besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern: ihre Befugnisse bestimmen sich nach « den Vorschriften der §§ 177-205 des Gesetzes betreffend das reformierte Kirchenwesen, unter Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch die Konfession und die besonderen Verhältnisse der betreffenden Kirchgemeinde